



Forstamt Wasgau | Weißenburger Str. 15 a | 66994 Dahn

Verbandsgemeindeverwaltung  
Dahner Felsenland  
Schulstr. 29  
66994 Dahn

**Forstamt Wasgau**  
Weißenburger Str. 15 a  
66994 Dahn  
Telefon 06391 9245-0  
Telefax 06391 9245-25  
forstamt.wasgau@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

17.04.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121	20.03.2019	Heike Burkhard-Gimber	06391 9245-24
Bitte immer angeben!		heike.burkhard-gimber@wald-rlp.de	06391 9245-25

## **Bebauungsplanentwurf Drotschenwoog – 1. Änderung und Erweiterung der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans bestehen erhebliche Bedenken.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Drotschenwoog“ der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach grenzt im Westen unmittelbar an Wald an.

Nach § 3 Abs. 1, Satz 1 der Landesbauordnung sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden.

Der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans „Drotschenwoog“ der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach können wir daher nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

Zur Sicherheit der Bewohner, Beschäftigten und Kunden muss ein Sicherheitsabstand von 30 m von den Anlagen zum vorhandenen Wald eingehalten werden. Die Baugrenzen müssen daher so festgelegt werden, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewahrt bleibt oder, dass im angrenzenden Wald ein entsprechender Sicherheitsstreifen dauerhaft sichergestellt ist. Entsprechende





Regelungen, ggf. auch mit angemessenen Entschädigungen, müssen mit dem jeweiligen Waldbesitzer vereinbart werden.

Nach den §§ 15 und 24 LWaldG ist der Wald unter anderem vor Bränden zu schützen. Auf dieser Grundlage ist bei allen Feuer- und Grillstätten, die sich in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum Wald befinden, die Installation von Schutzvorrichtungen, die eine Gefährdung des Waldes, insbesondere durch Funkenflug, zuverlässig ausschließen, zur Auflage machen. Zum Wald zählt hierbei schon der Beginn des Waldrands.

Hinweis:

Sollte im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans derzeit vorhandener Wald dauerhaft in eine andere Bodennutzungsform umgewandelt werden, ist hierfür nach § 14 LWaldG ein förmliches Genehmigungsverfahren beim Forstamt rechtzeitig vorher zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Neuheisel  
Forstamtsleiter